

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.01.2010

Geschäftszahl

D3 243467-0/2008

Spruch

D3 243467-0/2008/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Vorsitzenden und den Richter Dr. Peter CHVOSTA als Beisitzer, im Beisein der Schriftführerin Marianne KIENAST über die Beschwerde des XXXX, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.10.2003, Zl. 03 12.792-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.11.2009 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 7 AsylG i.d.F. BGBl I Nr. 126/2002 Asyl gewährt.

Gemäß § 12 AsylG BGBl I Nr. 126/2002 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG :

Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsangehöriger, war bereits im Jahre 2002 über Österreich nach Deutschland weitergereist, von wo er am 05.05.2003 nach Österreich zurückgeschoben wurde und sogleich einen Asylantrag stellte.

Am 27.08.2003 wurde er vom Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, einvernommen. Dabei gab er an, dass er am 21.07.2002 von Tiflis nach Wien geflogen sei und dann gemeinsam mit seiner Gattin nach Deutschland weitergereist sei. Er habe sich zwischenzeitig von dieser getrennt. Es habe jedoch noch keine Scheidung gegeben. Er habe deswegen Georgien verlassen, weil er homosexuell sei und deswegen Schwierigkeiten gehabt habe. Seine Schwierigkeiten hätten im Jahr 1999 begonnen, als sein Vater gezwungen gewesen sei, Georgien zu verlassen. Ende XXXX seien drei Polizisten zu ihm gekommen, hätten ihn mitgenommen und Geld von ihm erpresst, da sie wussten, dass er reiche Verwandte in Israel habe und sein Vater in Amerika lebe. Weiters hätten sie gewusst, dass er homosexuell sei. Sie hätten ihn drei Tage lang angehalten und immer wieder misshandelt und schließlich gegen Zahlung von 3000 US-Dollar Lösegeld wieder freigelassen. Er sei daraufhin nach XXXX gezogen. Mitte XXXX sei ihm erzählt worden, dass Polizisten ihn zu Hause gesucht und auch nach den Nachbarn gefragt hätten. Anfang XXXX seien zwei Polizisten gekommen und hätten ihn auf die Polizeistation mitgenommen und dort sechs Tage angehalten. Dabei sei er von den Polizisten systematisch vergewaltigt worden. Sie hätten ihn dann mit dem Auftrag, seine Wohnung zu verkaufen und das Geld abzuliefern, entlassen. Weiters habe er versprechen müssen, Männer mit seiner Veranlagung zu nennen, damit sie auch an diesen Geld verdienen könnten. Anstatt diese Forderungen zu erfüllen, habe er jedoch Georgien verlassen und habe sich ein Jahr in der Türkei in Antalya aufgehalten. Dieser Aufenthalt sei legal gewesen. Nach Abschluss dieses Aufenthaltes sei er zu seiner Mutter nach XXXX zurückgekehrt, habe dieses jedoch im XXXX wieder verlassen, weil in der Zwischenzeit bekannt geworden sei, wie er veranlagt sei und er deswegen immer wieder auf Grund seiner sexuellen Neigung Schwierigkeiten gehabt habe. Am XXXX habe er geheiratet. Er habe jedoch seine Frau (hinsichtlich seiner sexuellen Neigung) belogen. Ende XXXX sei es nochmals zu einem Vorfall gekommen, wo er von der Polizei abgeholt worden sei. Wiederum sei er mehrmals vergewaltigt und auch mit Syphilis angesteckt worden. Er sei damals eine Nacht lang angehalten worden und habe er dem XXXX seine Wohnung für 16000 US-Dollar verkaufen müssen, 8000 US-Dollar habe er jedoch wieder zurückgeben müssen. Mit seiner

Ehefrau hatte er niemals Geschlechtsverkehr. Am Anfang habe sie dies verstanden, weil er damals Syphilis gehabt habe.

Am XXXX habe man ihn wieder abführen wollen. Damals habe er im Haus seiner Ehegattin gewohnt. Seine Gattin habe laut geschrien und habe man ihn dann nicht abgeführt, als die Nachbarn herbeigeeilt seien. Er sei jedoch geschlagen und durch einen Schlag auf den Kopf bewusstlos geworden. Anschließend sei er ins Krankenhaus gebracht worden und dann nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Er sei zu einem Freund nach XXXX gefahren und dort ca. eine Woche geblieben. Dann sei er nach Moskau geflogen, wo er zwei Wochen geblieben sei. Von Moskau sei er dann wieder nach Georgien zurückgekehrt, aber von seiner Ehegattin am Flughafen abgeholt und zu einer Nonne gebracht worden, welche ihn in einem Kloster in XXXX bis zur Ausreise versteckt habe. Er habe daraufhin Georgien verlassen, um vor weiteren Übergriffen, Misshandlungen und Vergewaltigungen sicher zu sein. Es sei ihm das Schlimmste, was einem Menschen passieren könne, passiert, nämlich von Polizisten vergewaltigt zu werden. Die Polizei in Georgien sei eine Mafia und habe ein Mensch mit seiner Veranlagung dort keine Chance zu leben.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 10.10.2003, Zl. 03 12.792-BAT, wurde unter Spruchteil I. der Asylantrag vom 05.05.2003 gemäß § 7 AsylG abgewiesen, unter Spruchteil II. ausgesprochen, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien nicht zulässig ist unter Spruchteil III. "für den Fall des Eintrittes der Rechtskraft der Spruchpunkte I. und II." eine Aufenthaltsberechtigung befristet auf drei Monate erteilt.

In der Begründung des Bescheides wurde die oben bereits voll inhaltlich wiedergegebene Einvernahme dargestellt und anschließend wurde beweismäßig ausgeführt, dass der vorgebrachte Sachverhalt zum Gegenstand des Bescheides erhoben werde. Länderfeststellungen wurden nicht getroffen.

Unter Spruchteil I. wurde rechtlich begründend ausgeführt, dass die von dem Antragsteller dargestellten Schwierigkeiten im zentralen Bereich auf kriminelle Machenschaften einzelner Polizisten beruhten, jedoch der Behauptung des Asylwerbers nicht gefolgt werden können, dass seine Veranlagung für seine Probleme verantwortlich sei, zumal seine Schilderungen immer wieder darauf hinauslaufen würden, dass seitens der Polizei rein kriminelle Motive vorgelegen seien. Die Polizei habe immer wieder versucht, von ihm Geld zu erpressen. Es deute jedoch nichts darauf hin, dass sämtliche Schwierigkeiten auf seine sexuellen Neigungen zurückzuführen wären.

Zu Spruchteil II. wurde zunächst festgehalten, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 FrG bereits unter Spruchteil I. geprüft und verneint und anschließend die bezughabende Judikatur zu § 8 AsylG dargestellt worden sei. Weiters wurde ausgeführt, dass den Schilderungen des Antragstellers zu entnehmen sei, dass er schwerster unmenschlicher Behandlung ausgesetzt gewesen sei und könne nicht festgestellt werden, dass eine solche im Falle einer Rückkehr unwahrscheinlich wäre. Die Behörde sei daher zur Ansicht gelangt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass er im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Gefahr liefe, in Georgien einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, womit festzustellen gewesen sei, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nicht zulässig sei.

Zu Spruchteil III. wurde ebenfalls die bezughabende Rechtslage und Judikatur ausgeführt und die (damals vertretene) Rechtsansicht, dass die Erteilung der befristeten Aufenthaltsberechtigung eine rechtskräftige Abweisung des Asylantrages voraussetzt, dargelegt.

Gegen diesen Bescheid, und zwar hinsichtlich Spruchteil I., erhob der Antragsteller, damals vertreten durch XXXX, fristgerecht Berufung, welche nunmehr als Beschwerde vor dem Asylgerichtshof zu werten ist. Darin wurde ausgeführt, dass der Antragsteller in seiner Befragung ausdrücklich dargelegt habe, dass er ausschließlich wegen seiner Homosexualität gefoltert und vergewaltigt worden sei. Verfolgung auf Grund von Homosexualität sei unter dem Tatbestand der Verfolgung wegen "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" zu subsumieren, wobei auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 verwiesen und auch aus dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zitiert wurde. Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der auf Grund der Homosexualität gegebenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe sei dann zu bejahen, wenn der Asylwerber in objektiv nachvollziehbarer Weise nach seiner speziellen Situation Grund hat, eine Verfolgung wegen aus seiner homosexuellen Veranlagung resultierender Handlungen zu fürchten habe. Im vorliegenden Fall stehe fest, dass der Antragsteller wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der homosexuellen Männer von der Polizei seines Heimatstaates verfolgt werde und der georgische Staat weder willens noch in der Lage sei, den Berufungswerber vor Eingriffen in seine körperliche und seelische Integrität zu schützen. Es sei in diesem Zusammenhang nicht auf die Strafbarkeit oder Verwerflichkeit der Verfolgungshandlungen abzustellen, sondern ob der Beschwerdeführer auf Grund der Zugehörigkeit zu der

genannten sozialen Gruppe verfolgt wurde bzw. zu befürchten habe. Damit sei das Vorbringen eindeutig unter den Asylbegriff der GFK zu subsumieren und sei ihm daher Asyl zu gewähren.

Die Beschwerdeführervertreterin XXXX legte mit Datum 20.03.2007 die erteilte Vollmacht in vollem Umfang zurück.

Der Asylgerichtshof beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 05.11.2009 an, zu der wegen des bereits vom Bundesasylamt festgestellten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung des Beschwerdeführers ein männlicher Beisitzer beigezogen wurde.

Mit Schreiben vom 13.10.2009 gab Rechtsanwalt Mag. Georg BÜRSTMAYR seine Vertretung des Beschwerdeführers bekannt und ersuchte darum, keinen Dolmetscher für die georgische Sprache beizuziehen, sondern einen solchen für die russische Sprache in eventu (wegen der guten Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers) auf die Beiziehung eines Dolmetschers zu verzichten. Der Beschwerdeführer kenne nämlich die am Asylgerichtshof tätigen Dolmetscher für die georgische Sprache persönlich, zumindest namentlich und möchte nicht, dass seine sexuelle Orientierung und damit verbundene Details diesen Dolmetschern bekannt werden. Diesem Antrag entsprach der Asylgerichtshof.

Zur Beschwerdeverhandlung am 05.11.2009 erschien der Beschwerdeführer in Begleitung seines ausgewiesenen Vertreters, während sich das Bundesasylamt für die Nichtteilnahme entschuldigen ließ. Über Antrag des Beschwerdeführervertreters wurde die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer legte eine Stellungnahme hinsichtlich Differenzen zum erstinstanzlichen Protokoll vor und wünschte ausdrücklich eine Befragung in deutscher Sprache. Dann führte er über Befragen durch den vorsitzenden Richter, den beisitzenden Richter und den Beschwerdeführervertreter Folgendes aus:

VR: Welcher Volksgruppe und Religion gehören Sie an?

BF: Ich bin Georgier und orthodox getauft, von meiner Abstammung her bin ich ein georgischer Jude.

VR: Wo sind Sie geboren?

BF: Ich bin in XXXX geboren.

VR: Wo haben Sie im Laufe Ihres Lebens gelebt? Geben Sie das bitte möglichst genau an.

BF: Bis zu meinem 16. Lebensjahr hab ich in XXXX gelebt. Dann habe ich 2 Jahre lang in XXXX studiert und anschließend war ich in XXXX aufhältig. Ich war dann 10 Monate lang in der Türkei, bin aber im XXXX nach Georgien zurückgekehrt. Dann war ich wieder in XXXX, ich bin dann über Moskau ausgereist und kurz wieder nach Georgien zurückgekehrt und von dort ausgereist.

VR: Welche schulische oder sonstige Ausbildung haben Sie erhalten?

BF: Zuerst 11 Jahre Grundschule, dann habe ich XXXX studiert, dann habe ich noch ein weiterführendes Studium in deutscher Literatur besucht.

VR: Wovon haben Sie in Georgien gelebt?

BF: Es haben mich meine Eltern unterstützt, ich habe dann schon während meines Studiums in einem XXXX gearbeitet und an einer privaten Universität Lehrveranstaltungen gegeben und Nachhilfeunterricht erteilt.

VR: Haben Sie sich in Ihrem Heimatland politisch betätigt?

BF: Nein.

VR: Ab wann ist Ihnen Ihre sexuelle Orientierung bewusst geworden?

BF: Am Anfang meines Studiums.

VR: War Ihre sexuelle Orientierung in Ihrer Umgebung bekannt?

BF: Nein.

VR: Wann und wie haben Ihre Probleme begonnen?

BF: Meine Probleme haben in meiner Heimatstadt XXXX während eines Urlaubs im Jahre XXXX begonnen. Ich war in einer langjährigen homosexuellen Beziehung, mein Freund war in ganz Georgien bekannt, er war ein berühmter XXXX. Unsere Beziehung ist dann nicht nur in XXXX, sondern auch in XXXX bekannt geworden. Am Anfang wusste das nur die Polizei. Die Homosexualität war wohl ab dem Jahr XXXX in Georgien nicht mehr verboten, aber in der Gesellschaft tabu. Das ist bis heute so.

BR: Wie ist Ihre Homosexualität dann zur Polizei gedrungen?

BF: Mein Freund hatte eine Familie und er machte in XXXX Urlaub. Als die Familie dann nach XXXX zurückgekehrt ist, sind Polizisten zu mir in die Wohnung gekommen und haben mich abgeholt. Nach der Ermordung meines Freundes habe ich erfahren, dass wir zusammen gefilmt wurden.

BFV: Die Ermordung des Freundes des BF hat nichts mit seiner Homosexualität, sondern mit seiner XXXX Tätigkeit zu tun.

BR: Hat die Ermordung des XXXX in der Öffentlichkeit große Wellen geschlagen?

BF: Ja. Mein Freund war XXXX.

VR: Was ist nach Ihrer Abholung durch die Polizei mit Ihnen geschehen?

BF: Ich war in einer Polizeiabteilung von XXXX, nicht weit von meinem Wohnhaus entfernt. Es wurde mir gesagt, dass, wenn ich nicht will, dass meine Eltern von meiner Homosexualität erfahren, ich Geld zahlen müsste. Der XXXX hat behauptet, dass ich drogensüchtig bin. Von meiner Familie wurden 3.000 US-Dollar für meine Freilassung bezahlt, nachdem ich 3 Tage lang festgehalten wurde. Diese Anhaltung erfolgte Ende XXXX.

VR: Wann kam es zum nächsten Vorfall?

BF: Der nächste Vorfall war schon in XXXX, ich habe von Nachbarn erfahren, dass ich von der Polizei gesucht werde. Es wurden komische Geschichten über mich erzählt, dass ich minderjährige Mädchen entführt hätte. Im XXXX wurde ich ein zweites Mal in der Wohnung festgenommen und auf die Polizei gebracht. Ich hatte kurz vorher eine Blinddarmpoperation gehabt. Es wurde mir gedroht, dass, wenn ich nicht die Wahrheit erzähle, meine Operationsnarbe wieder aufgehen wird. Ich wurde dann Tag und Nacht vergewaltigt. Die Polizisten haben dann gemeint, dass ich ein "lebendes Gehalt" bin. Ich wurde auch zusammengeschlagen. Ich war ca. eine Woche auf der Polizei. Für meine Freilassung wurde von einigen Freunden Geld bezahlt. Ich weiß nicht genau wie viel.

VR: Was wollte die Polizei konkret von Ihnen?

BF: Sie wollten immer wieder Geld. Sie haben immer wieder betont, dass ich Verwandte in Israel habe.

BR: Waren es nicht immer dieselben Personen bei der Polizei, sondern verschiedene?

BF: Ja, vor allem in XXXX und XXXX. Es waren auch unterschiedliche Abteilungen der Polizei.

BR: Es ist für mich erstaunlich, dass Informationen von XXXX nach XXXX getragen wurden.

BF: Das ist für mich auch bis heute nicht nachvollziehbar. Ich habe nach den Vorfällen im XXXX einen Streit mit meinem Freund gehabt und ihm vorgeworfen, dass ich die Probleme seinetwegen habe. Er hat dann meine Ausreise in die Türkei organisiert.

VR: Glauben Sie, dass Sie wegen Ihrer Freundschaft zu XXXX auch in in die politische Sphäre reichende Probleme hineingezogen wurden?

BF: Mein Problem ist, dass ich als Schwuler in Georgien geboren bin.

VR: Sind Sie nach Ihrer Freilassung im XXXX in die Türkei ausgereist?

BF: Ja, im XXXX bin ich in die Türkei ausgereist. Im Sommer und zwar im XXXX wurde XXXX ermordet. Ich glaube am XXXX oder XXXX.

VR: Wovon haben Sie in der Türkei gelebt?

BF: XXXX hatte dort einen Freund, er arbeitete in einem Hotel in Antalia, er hat mir dort auch einen Job verschafft. Ich war dann als Animator tätig.

VR: Hatten Sie in der Türkei Probleme?

BF: Ich habe in einem Hotel gearbeitet und bin nicht viel hinaus gekommen. Nach dem Tod XXXX wollte ich nicht nach Georgien zurückkehren. Ich wollte nach Israel auswandern. Zwischendurch war ich auch 2 oder 3 Tage in Moskau. Das Hotel wurde dann verkauft und ich hatte keinen Job mehr, deswegen musste ich dann die Türkei verlassen und bin ich dann im XXXX nach XXXX zurückgekehrt. Mit meiner sexuellen Orientierung hatte ich in der Türkei keine Probleme, weil diese nicht bekannt war.

VR: Was haben Sie dann in XXXX weiter gemacht?

BF: Von XXXX bin ich dann nach XXXX gefahren. Als ich nach Georgien zurückgekehrt bin, habe ich den Eindruck gehabt, dass ich als Homosexueller bekannt war und wurde im XXXX auch über XXXX sexuelle Orientierung gesprochen. Der Mörder XXXX hat auch bei Gericht ausgesagt, dass er von XXXX zu sexuellen Kontakten in seine Wohnung eingeladen wurde. Ich glaube aber nicht, dass sein Mord tatsächlich sexuelle Gründe hatte.

VR: Warum haben Sie dann in der Folge geheiratet?

BF: Ich musste es einfach machen. Ich wollte mein Leben retten. Es war eine Lüge. Ich habe meiner Frau nichts über meine Homosexualität erzählt.

BR: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Ihre Homosexualität in Georgien bekannt wurde?

BF: Ja, ich war schon seit 1992 mit XXXX befreundet, wir kannten uns von der Universität. Ich verspürte nach meiner Rückkehr nach Georgien Aggressivität hinter meinem Rücken. Ich war zuerst stolz, dass XXXX mein Freund war, aber das war dann ein Problem, nachdem seine sexuelle Orientierung bekannt geworden ist. In Georgien sind Prostituierte und Drogensüchtiger noch mehr akzeptiert als Homosexuelle.

VR: Haben mit Ihrer Ehe dann Ihre Probleme aufgehört?

BF: Leider nicht.

VR: Welche Probleme hatten Sie dann in der Folge?

BF: Fast die gleichen Probleme. Ich war einmal bei meiner Großtante, die derzeit in Israel lebt, es kamen dann zwei Polizisten in Zivil zu ihr und forderten mich auf, dass ich mitgehen soll. Die Polizisten behaupteten, dass ich eine alte Frau geschlagen habe. Meine Großtante begann dann zu weinen, als ich verhaftet wurde. Sie brachten mich in eine kleine Polizeiabteilung. Es war noch kalt draußen, es war XXXX. Es gibt einen See mit der Bezeichnung "XXXX". Dort wurde ich hingebacht. Ich bin im Fond gesessen, die beiden Polizisten saßen vorne. Nach der Ankunft am See haben sie dort Wodka getrunken. Ich war die ganze Zeit mit Handschellen gefesselt. Ich wurde mit dem Kopf in das kalte Wasser getaucht. Ich dachte schon, dass ich sterben werde. Sie haben mir wieder Gewalt angetan.

BF ist von den Erinnerungen an die damaligen Vorkommnisse emotional stark berührt und ersucht um eine kurze Pause.

VR: Sind Sie dort am XXXX freigelassen worden und wurden Sie zur Polizeistation gebracht?

BF: Ich wurde nicht zur Polizeistation gebracht. Ich bin in die Wohnung meiner Frau gegangen, ich war zu Fuß ca. 1 Stunde unterwegs.

VR: Was war der unmittelbare Anlass Ihrer Ausreise aus Georgien?

BF: Die Polizei wollte von mir, dass ich weitere Namen von Homosexuellen nenne. Ich habe dieser Forderung zugestimmt, ich habe aber keine Homosexuellen an die Polizei verraten. Ich habe dann meine Wohnung verkauft und der Polizei 8.000 Lari gegeben. Ich wurde dann auf der Straße zusammengeschlagen, meine Frau war Zeugin. Ich weiß nicht, ob es Polizisten waren, die mich zusammenschlugen, ich bin mir aber sicher, dass Sie eine Verbindung zur Polizei hatten. Ich glaube es waren Polizisten, aber sie waren nicht in Uniform. Es war im XXXX. Es war in der Nähe der Wohnung meiner Frau. Nicht weit von dort war ein Krankenhaus und ich bin ins Krankenhaus gegangen. Das Krankenhaus rief dann die Polizei an, ich war voller Blut. Ich war dann bei einem Freund von mir und flog dann nach Moskau. Es war für mich damals schon klar, dass ich nicht mehr in Georgien leben kann.

VR: Wie lange waren Sie dann in Moskau?

BF: Nur kurz. Es ist in Moskau fast unmöglich eine legale Registrierung zu erhalten. Auch einer guten Freundin von mir, die ich aus der Türkei kannte, ist es nicht gelungen, dass ich eine offizielle Meldung erhalte und bin ich dann wieder nach Georgien zurückgekehrt. Meine Frau war sehr oft in einem Frauenkloster in der Nähe von XXXX. Sie war eine sehr gläubige Frau. Dort brachte mich meine Frau hin und wurde ich dann in einem Männerkloster versteckt.

VR: Wie lange waren Sie dann in diesem Männerkloster?

BF: Ca. einen Monat bis zur Ausreise. Am 21.07.2002 war ich dann schon in Österreich und hielt mich dann bis Mai 2003 in Deutschland auf.

VR: Haben Sie irgendwann einmal versucht sich wegen der Übergriffe der Polizisten bei einer höheren Polizeidienststelle, dem Innenministerium, der Staatsanwaltschaft oder dem Volksanwalt zu beschweren?

BF: Die Witwe von XXXX war selbst eine Anwältin. Ich bin in ihre Kanzlei gegangen. Sie hat mir mehr Angst gemacht als mich beruhigt. Ich wurde von Polizisten unterschiedlichster Ebenen bedroht und misshandelt. Wo hätte ich mich beschweren sollen? Einer der Kandidaten für den Ombotsmann in Georgien, der auch Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses im Parlament war, hat in einer Pressekonferenz gesagt, dass Homosexualität wieder strafbar werden soll. Es ist in der georgischen Gesellschaft die Homosexualität nach wie vor nicht akzeptiert.

BR: Sind Sie mit Ihrer Frau nach Deutschland gereist?

BF: Ja.

BR: Haben Sie in Deutschland die gleichen Fluchtgründe angegeben?

BF: Nur teilweise. Ich war mit meiner Frau dort. Meine Frau ist dann in Deutschland geblieben, wurde aber später nach Österreich abgeschoben. Wir haben uns dann hier getroffen und in Österreich scheiden lassen. In der Zwischenzeit hat sie in Deutschland wieder geheiratet und lebt in Deutschland, wir haben jetzt keinen Kontakt mehr.

VR: Haben Sie noch Verwandte in Georgien?

BF: Ja. Meine Verwandten väterlicherseits wohnen in Israel, meine Verwandten mütterlicherseits in Georgien. Mit meinen Verwandten in Georgien habe ich aber keinen Kontakt. Im Sommer 2009 haben mich mein Bruder und mein Cousin in Wien besucht.

VR: Haben Ihnen Ihre Verwandten etwas aus Georgien berichtet, was Sie betrifft?

BF: Mein Bruder hat mich direkt gefragt, ob ich noch homosexuell bin oder ob ich wieder "normal" bin. Ich habe ihm gesagt, dass ich nach wie vor homosexuell bin. Er hat mich dann vor Klienten der XXXX beschimpft.

BFV: Ist es richtig, dass Ihre Familie in Georgien den Kontakt abgebrochen hat?

BF: Ja.

BR: Wussten die Polizisten von Ihrer Beziehung zu XXXX?

BF: Nein, das wussten nur ein paar Freunde, aber meine Freundschaft zu XXXX war schon sehr bekannt.

VR: Was machen Sie hier in Österreich?

BF: Ich arbeite als Berater im XXXX und ich mache auch eine Nachbetreuung in einem Sonderheim für Flüchtlinge in XXXX, das der Diakonie gehört. Vorher habe ich bei der XXXX gearbeitet. Ich habe auch einen Lehrgang über Integrationsbegleitung absolviert. Am Anfang habe ich bei der XXXX gearbeitet. Ich möchte gern in Zukunft als Gerichtsdolmetscher arbeiten und zwar sowohl für Georgisch als auch für Russisch, denn ich bin zweisprachig aufgewachsen. Ich spreche Georgisch, Russisch, Deutsch, Englisch, Serbokroatisch, Französisch und Türkisch.

VR: Haben Sie österreichische Freunde?

BF: Ja, natürlich.

VR: Haben Sie gesundheitliche oder psychische Probleme?

BF: Ich hatte früher psychische Probleme. Ich habe auch oft bei Prof. XXXX gedolmetscht, er hat mir auch sehr geholfen.

VR: Was würde mit Ihnen geschehen, wenn Sie heute nach Georgien zurückkehren würden?

BF: Solange ich lebe, würde ich von meinem Vater verfolgt werden. Die staatliche Verfolgung würde sicher weiter bestehen bleiben. Es gibt kaum Informationen über die Verfolgung von Homosexuellen in Georgien. Die Leute haben Angst.

BR: Wie weit haben Sie in Georgien Bekanntheit erlangt?

BF: Ich kenne sehr viele Leute in Georgien und sie kennen mich.

BFV: Wenn Sie morgen nach Georgien zurückkehren würden, würden Sie selbst befürchten, dass es zu Übergriffen der Polizei kommt?

BF: Ich glaube schon, dass es wieder so wird.

VR Vorhalt: Zwischenzeitlich wurde die Korruption in Georgien stark bekämpft und ist diese auch tatsächlich stark zurückgegangen.

BF: Die Korruption in Georgien besteht in höchster Ebene. Es wurden wohl nach der Rosenrevolution Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung gesetzt, aber jeder Minister, der zurücktritt und zur Opposition überwechselt, wird in den Medien als korrupt entlarvt.

VR: Gibt es noch etwas, was Ihnen für die Begründung Ihres Asylantrages wichtig erscheint und Sie noch nicht erwähnt haben?

BF: Nein, wichtig ist für mich, dass ich eine sichere Zukunft habe.

BFV: Wieso haben Sie die Geschichte mit Ihrem Freund XXXX vor dem Bundesasylamt nicht erzählt?

BF: Ich habe bis gestern Nacht überlegt, ob ich heute überhaupt seinen Namen nennen soll. Ich habe die ganze Nacht nicht geschlafen. XXXX hat einen Sohn in Georgien, er ist 14 Jahre alt. Ich will ihn nicht in Gefahr bringen. Seine Frau hat 2 Jahre nach seinem Tod wieder geheiratet. Auf Wunsch könnte ich auch persönliche Details zu XXXX nennen. Er hat im Jahr XXXX ein XXXX gekauft, vorher hatte er kein Auto.

Anschließend legte der Beschwerdeführer einige Dokumente zur aktuellen Situation der Homosexuellen in Georgien, weiters ein Dienstzeugnis (für seine Dolmetschertätigkeit bei der XXXX) sowie ein Empfehlungsschreiben der XXXX und eine Bestätigung der Diakonie sowie ein Diplom über einen Lehrgang zur Integrationsbegleitung vor. Dem Beschwerdeführer (bzw. seinem Vertreter) wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG folgende Dokumente vorgehalten und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt:

Feststellungen des Asylgerichtshofes zu Georgien, verfasst von den Richtern DDr. Gerhold und MMag. Rosen vom Februar 2009 (auszugsweise)

Feststellungen des Bundesasylamtes zu Georgien vom Juli 2009, Rechtsschutz und soziale Gruppen

Accordanfragebeantwortung zur Lage von Homosexuellen in Georgien vom 05.07.2007

Auch dem Bundesasylamt wurden die obigen Dokumente unter Setzung einer gleichen Frist zum Parteigehör übermittelt, wobei dieses zum Unterschied zum Beschwerdeführervertreter davon keinen Gebrauch machte. Der Beschwerdeführervertreter führte aus, dass sich die gesetzliche Lage für Homosexuelle in Georgien in den letzten Jahren wohl verbessert habe, aber die gesellschaftliche Realität und die "Realverfassung" deutlich davon abweichen würden und Homosexuelle in Georgien nach wie vor von weiten Teilen der Gesellschaft verachtet, geächtet und diskriminiert würden, wie es auch in Aussagen hochrangiger staatlicher Vertreter öffentlich zum Ausdruck komme, wobei zum Teil gefordert werde, die Homosexualität (wiederum) unter Strafe zu stellen. Vor diesem Hintergrund könne wohl noch nicht davon gesprochen werden, dass Homosexuelle in Georgien generell einer Gruppenverfolgung ausgesetzt wären. Personen mit einer nicht heterosexuellen Orientierung hätten in Georgien jedoch ein deutlich höheres Risiko von privaten, staatsnahen oder auch staatlichen Akteuren diskriminiert, erniedrigt oder verfolgt zu werden. Wie sich in der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2009 herausgestellt habe, gehört der Beschwerdeführer nicht nur der Risikogruppe der Homosexuellen in Georgien an, sondern auch weiteren Risikogruppen, zumal er jahrelang mit einem landesweit bekannten XXXX befreundet und nach seinem Vorbringen sogar liiert gewesen sei und dieses Naheverhältnis insbesondere den georgischen Polizeibehörden mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt sei. Außerdem gehörten große Teile der Familie des Beschwerdeführers der jüdischen Minderheit an und sei daher auch dies nach dem glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers den Behörden bekannt. Der Beschwerdeführer gehört somit gleich drei Risikogruppen, nämlich der Minderheit der Juden, der Minderheit der homosexuellen Männer und schließlich der Gruppe jener Personen, die wegen besonders prominenter Kritik an Staat und Politik im Fokus der staatlichen Behörden stehen würden, an. Wenn auch die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen alleine noch nicht die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöge, so weise der Antragsteller auf Grund der Zugehörigkeit aller dieser drei Gruppen ein für sich deutlich erhöhtes Verfolgungsrisiko auf und resultiere aus Summe dieser Umstände, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft Verfolgungshandlungen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre, sodass er als Flüchtling anzusehen sei.

Der Asylgerichtshof hat wie folgt festgestellt und erwogen:

Zur Person des Beschwerdeführers wird Folgendes festgestellt:

Er ist georgischer Staatsbürger und (väterlicherseits) jüdischer Abstammung, wurde jedoch orthodox getauft. Er wurde am XXXX in XXXX geboren, wo er auch bis zu seinem 16. Lebensjahr lebte. Anschließend studierte er in XXXX und XXXX. Schon während seines Studiums arbeitete er als XXXX, nach dem Studium als Lektor an einer privaten Universität und erteilte nebenbei auch Nachhilfeunterricht. Am Beginn seines Studiums wurde er sich seiner homosexuellen Orientierung bewusst und hatte in der Folge eine langjährige homosexuelle Beziehung mit dem bekannten XXXX, welcher allerdings verheiratet war. Diese Beziehung wurde nicht nur in XXXX, sondern auch in XXXX, insbesondere in Polizeikreisen, bekannt. Nach einem Urlaub eines Freundes in XXXX kam die Polizei im Jahr XXXX zu ihm und wurde er auf die Polizeiabteilung gebracht und erpresst. Der XXXX behauptete, dass er drogensüchtig sei und sagte ihm ausdrücklich, dass, wenn er nicht wolle, dass seine Eltern von seiner Homosexualität erfahren, er 3000 US-Dollar zahlen müsse. Nach drei Tagen Anhaltung wurde er Ende XXXX entlassen. Im XXXX wurde ihm unterstellt, dass er minderjährige Mädchen entführt habe und ein zweites Mal von der Polizei in der Wohnung festgenommen. Es wurde ihm gedroht, dass seine Operationsnarbe, die er von einer kurz vorher erfolgten Blinddarmoperation hatte, wieder aufgehen würde und wurde er Tag und Nacht mehrfach vergewaltigt und zusammengeschlagen. Nach ca. einer Woche Anhaltung wurde er gegen Geldzahlung von Freunden wieder freigelassen.

Wegen seiner Schwierigkeiten in Georgien reiste er im XXXX in die Türkei aus, wo er eine Tätigkeit als Animator in einem Hotel in Antalya erhielt. Seine sexuelle Orientierung war dort nicht bekannt. Im XXXX wurde sein Freund XXXX ermordet. Nach dessen Tod wollte der Beschwerdeführer nach Georgien

zurückkehren und anschließend nach Israel auswandern, da er wegen des Verkaufes des Hotels seinen Job verloren hatte. Nach seiner Rückkehr nach Georgien hatte er den Eindruck, dass er dort bereits als Homosexueller bekannt sei und wurde im XXXX auch offen über XXXX sexuelle Orientierung gesprochen. Er heiratete XXXX, ließ sie jedoch über seine sexuelle Orientierung im Unklaren, da er sich von der Verhehlung eine Besserung seiner Probleme in Georgien erwartete, was jedoch nicht eintrat. Während eines Besuches bei seiner Großtante im XXXX wurde er wiederum von Polizisten (in Zivil) aufgefordert, mitzukommen und behauptet, dass er eine alte Frau geschlagen habe. Er wurde dann zu einem See mit der Bezeichnung "XXXX" gebracht, mit Handschellen gefesselt und mit dem Kopf in das kalte Wasser getaucht, wiederum vergewaltigt, jedoch ohne Verbringung auf die Polizeistation freigelassen. Die Polizei forderte ihn auf, weitere Namen von Homosexuellen zu nennen, er stimmte dieser Forderung zu, verriet jedoch keine weiteren Homosexuellen an die Polizei. Weiters wurde er bedrängt, seine Wohnung zu verkaufen und weiters der Polizei 8000 Lari zu geben. Durch die Vergewaltigungen wurde er auch mit Syphilis angesteckt.

In der Folge wurde er nochmals auf der Straße in Gegenwart seiner Frau zusammengeschlagen, und zwar im XXXX. Er ging daraufhin ins Krankenhaus und entschloss sich zu fliehen. Zunächst flog er nach Moskau und versuchte dort über eine Freundin, sich legal registrieren zu lassen. Als dies jedoch nicht gelang, kehrte er wieder nach Georgien zurück. Seine Frau, die sehr gläubig war, versteckte ihn daraufhin ca. einen Monat lang in einem Männerkloster.

Im XXXX verließ er gemeinsam mit seiner Frau Georgien, war am 21.07.2002 in Österreich, reiste jedoch anschließend gleich nach Deutschland weiter und wurde von dort am 05.05.2003 nach Österreich zurückgeschoben. Seine Frau ist in Deutschland verblieben. Sie sind in der Zwischenzeit geschieden und hat seine Frau in Deutschland wiederum geheiratet. Seine Verwandten väterlicherseits wohnen in Israel, seine noch in Georgien befindlichen Familienangehörigen haben - nachdem sie erfahren haben, dass er homosexuell ist - den Kontakt abgebrochen. Der Beschwerdeführer arbeitet in der Flüchtlingsbetreuung und als Dolmetscher. Er spricht georgisch, russisch, deutsch (nahezu perfekt), englisch, serbokroatisch, französisch und türkisch und möchte in Zukunft als Gerichtsdolmetscher arbeiten. Seine Homosexualität ist in Georgien in der Zwischenzeit in weiten Kreisen bekannt. Er würde auch von seinen Verwandten bei einer Rückkehr verfolgt werden.

Zu Georgien wird Folgendes festgestellt:

Die frühere Georgische Sozialistische Sowjetrepublik erlangte ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit am 9. April 1991. Das Staatsgebiet wird verwaltungsmäßig in 79 Bezirke und kreisfreie Städte gegliedert. Die nach Art. 1 Z.2 der Verfassung demokratische Republik beschloss am 14. August 2008 den Austritt aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). An der Spitze des Staates steht ein Präsident, der alle 5 Jahre direkt vom Volk gewählt wird. Das alle vier Jahre neu zu wählende Parlament ist ein Einkammersystem mit 235 Sitzen (150 nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Listenplätze und 85 durch Mehrheitswahlrecht Direktmandate von Wahlkreisen). Das allgemeine Wahlalter liegt bei 18 Jahren. 1 2

Regierungschef ist der Premierminister. Er wird gemeinsam mit dem Kabinett auf Vorschlag des Präsidenten vom Parlament gewählt. Das Innen-, Verteidigungs- und Sicherheitsministerium unterstehen nicht dem Premier, sondern direkt dem Präsidenten. Regierung und hohe Beamte können vom Parlament mit einer Dreifünftelmehrheit abgewählt werden. 3 Die Verfassung der Republik Georgien wurde am 24. August 1995 und am 6. Februar 2004 wesentlich geändert. Sie bekennt sich zu Grund- und Menschenrechten einschließlich der Meinungs- und Pressefreiheit. 1996 wurde ein Verfassungsgericht eingerichtet, 1997 die Todesstrafe abgeschafft. Georgien unternimmt Anstrengungen, sich bei der Rechtsreform und der Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte den Standards des Europarats anzupassen. Defizite, am auffälligsten im Bereich des Strafvollzugs, der unter einem chronisch defizitären Budget leidet, bestehen jedoch fort. 4

Seit der Rosenrevolution 2003 befindet sich das Land in einer Umstrukturierungsphase, die fast alle Bereiche der Verwaltung betrifft. In diesem Zusammenhang ist es zu einer völligen Neuausrichtung der politischen und strukturellen Schwerpunkte gekommen. Der derzeitige Blick des Landes ist stark gegen "Westen" gerichtet und hier spielt die Kooperation mit den Vereinigten Staaten eine bedeutende Rolle.

Die Verwaltung Georgiens ist stark zentralisiert. Sie gliedert sich auf oberer Ebene in neun Regionen, zwei autonome Republiken und die Hauptstadt Tbilisi. Die Regionen wurden zwischen 1994 und 1996 mittels Dekret des Präsidenten eingeführt. Sie gelten nach wie vor als Provisorium bis zur endgültigen Lösung der secessionistischen Probleme mit Abchasien und Südossetien. Die Regionen gliedern sich in jeweils mehrere Bezirke.

1.) Autonome Republik Abchasien Hauptstadt Sochumi (??????)

- 2.) Region Mingrelien - Semo-Swanetien (????????? ?? ??? ???? ????), Samegrelo-Ober-Swanetien), Hauptstadt Sugdidi (???????)
- 3.) Region Gurien (????? ????), Hauptstadt Osurgeti (???????)
- 4.) Autonome Republik Adscharien (????? ?????????? ??????????), Hauptstadt Batumi (?????)
- 5.) Region Ratscha-Letschchumi - Kwemo-Swanetien (???-????????? ?? ??? ???? ????), Ratscha-Letschchumi - Nieder-Swanetien), Hauptstadt Ambrolauri (?????????)
- 6.) Region Imeretien (???????? ????), Hauptstadt Kutaisi (???????)
- 7.) Region Samzche-Dschawachetien (?????-???????? ????), Hauptstadt Achalziche (???????)
- 8.) Region Schida Kartlien (??? ?????? ????; dt. Inner-Kartlien), Hauptstadt Gori (???)
- 9.) Region Mzcheta-Mtianeti (?????-???????? ????), Hauptstadt Mzcheta (?????)
- 10.) Region Kwemo Kartlien (???? ?????? ????; Nieder-Kartlien), Hauptstadt Rustawi (???????)
- 11.) Region Kachetien (???????? ????), Hauptstadt Telawi (???????)
- 12.) Hauptstadt Tbilisi (???????????? ?????????? - ??????) 5

Die Kaukasus-Regionen Abchasien und Südossetien haben sich nach Kämpfen von 1992 bis 1993 von Georgien abgespalten, befanden sich seither außerhalb der Kontrolle der Zentralregierung und verwalteten sich weitgehend selbst. Nachdem im August 2008 der offene Krieg zwischen Georgien und Russland um Südossetien ausgebrochen war, anerkannte Russland schließlich am 26.8.2006 die abtrünnigen georgischen Kaukasusprovinzen als souveräne Staaten.

Die Europäische Union verurteilte diesen Schritt Moskaus und mahnte eine "friedliche Lösung der Konflikte in Georgien" ein. Die Anerkennung stehe "im Widerspruch zu den Prinzipien der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Georgiens", erklärte die EU-Ratspräsidentschaft in Paris. Bundeskanzlerin Angela Merkel nannte das russische Vorgehen "absolut nicht akzeptabel". 6

Völkerrechtlich betrachtet gehören die beiden Regionen nach wie vor zu Georgien, wirtschaftlich sind sie jedoch vollkommen von Russland abhängig. 7

Die georgische Nation hat sich aus vielen Stämmen gebildet, die wichtigste Gemeinsamkeit der etwa 4,4 Millionen Bürger ist die Sprache: Sie hat etwa seit dem vierten Jahrhundert ein eigenes Alphabet und gilt als extrem schwierig zu erlernen. Die abchasische Sprache hat zumindest Ähnlichkeit mit dem Georgischen. 8

Politische Situation

Georgien ist eine demokratische Republik mit einem starken Präsidialsystem und zentralisierter Verwaltung, aber zugleich eine defekte Demokratie. Zwar ist der Zugang zur Politik durch freie und geheime Wahlen gesichert, doch werden politische und bürgerliche Rechte sowie die Gewaltenteilung immer wieder eingeschränkt.

Im Zuge der so genannten Rosenrevolution im November 2003 stürmten oppositionelle Demonstranten unter der Führung von Michail Saakaschwili (geb. 1967) den Sitzungssaal des aufgrund eines Wahlbetrugs zustande gekommenen georgischen Parlaments und vertrieben Präsident Schewardnadse. Am 4. Januar 2004 wurde Saakaschwili zum Präsidenten gewählt und am 25. Januar 2004 im Amt vereidigt.

Im Herbst 2007 konsolidierte sich der größere Teil der zuvor schwachen und zersplitterten Opposition in dem Bündnis "Nationaler Rat", forderte baldige Parlamentswahlen und rief zu Protestkundgebungen gegen die Regierungspolitik auf. Zehntausende Demonstranten beklagten u.a. mangelnden Fortschritt bei der Bekämpfung der Armut und in der Sozialpolitik. Am 7. November 2007 lösten Ordnungskräfte eine seit Tagen anhaltende friedliche Demonstration im Stadtzentrum von Tiflis gewaltsam auf. Von 7. bis 16. November verhängte die Regierung den Ausnahmezustand mit weitgehender Einschränkung von Presse- und Versammlungsfreiheit.

Gleichzeitig erklärte der Präsident seine Bereitschaft, sich dem Wählervotum in vorgezogenen Präsidentschaftswahlen am 5. Januar 2008 zu stellen. 9

Während der Demonstrationen im November 2007 wendete vor allem die Bereitschaftspolizei exzessive Gewalt gegenüber den Demonstranten an. Den offiziellen Zahlen zufolge wurden mehr als 550 Demonstranten und 34 Polizisten in Krankenhäuser eingeliefert. 10

Bei den Präsidentschaftswahlen im Januar 2008 wurde unter sieben Kandidaten der bisherige Präsident Saakaschwili nach einem intensiven Wahlkampf mit 53,47 Prozent der Stimmen für eine zweite Amtszeit wiedergewählt; der Kandidat des Oppositionsbündnisses, Gatschetschiladse, erhielt 25,69 Prozent. Oppositionsparteien unterstellten Manipulationen. Internationale Wahlbeobachter bescheinigten Georgien im Wesentlichen aber die Einhaltung der meisten demokratischen Standards, kritisierten aber auch zu beseitigende Missstände. 11

Am 21. Mai 2008 fanden Parlamentswahlen statt. Berichte über Unregelmäßigkeiten, Anschläge und der Tod eines Oppositionspolitikers überschatteten den Urnengang. 12 Bereits im Vorfeld hatte auch einer der Kandidaten aufgrund von dokumentierten Einschüchterungsversuchen seine Kandidatur bei den Parlamentswahlen zurückziehen müssen. Auch der Public Defender beklagte eine alarmierende Anzahl von Einschüchterungsversuchen von Wählern. Die Opposition verlangte den Ausschluss der regierenden Partei, National Movement, von den Parlamentswahlen weil diese ihre Kandidatenliste behauptetermaßen zu spät an die Zentrale Wahlkommission weitergeleitet haben und die Liste unvollständig gewesen sein soll. 13 Ein im Kern positives Fazit der Wahlen, die den Wählern echte Wahlalternativen geboten und deren Ergebnisse grundsätzlich den Wählerwillen abgebildet haben sollen, bescheinigt das Auswärtige Amt, verweist allerdings gleichzeitig auch auf zahlreiche, teilweise schwerwiegende Zwischenfälle in einzelnen Wahlbezirken und die damit verbundenen weiter bestehenden Herausforderungen beim Aufbau eines demokratischen Staatswesens in Georgien. 14 Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat bei der Durchführung der Parlamentswahl eine "Anzahl von Problemen" festgestellt. Obwohl politische Interessensgruppen sich bemüht hätten, die Wahl nach internationalen Standards abzuhalten, sei es zu "Unebenheiten" und "bleibenden Widersprüchen" bei der Wahldurchführung gekommen. 15

Die zentrale Wahlkommission Georgiens gab am 5. Juni die offiziellen Endergebnisse der Parlamentswahlen bekannt. Die Wahlbeteiligung lag bei 59,18 %, 56.099 Stimmen waren ungültig. Es galt eine 5%-Sperrklausel. In 71 von 75 Wahlkreisen errang die Partei von Präsident Saakaschwili (Vereinte Nationale Bewegung) die Mehrheit der Stimmen. 16 Insgesamt verfügt diese damit über 119 von 150 Mandaten, was einer deutlichen verfassungsändernden Mehrheit entspricht. Daneben haben vier Oppositionsparteien den Einzug in das Parlament geschafft: das jetzt nur noch aus acht Parteien bestehende Bündnis "Nationaler Rat/ Neue Rechte" mit 17,73 Prozent der Zweitstimmen und zwei Direktmandaten, die Christlich-Demokratische Bewegung von Giorgi Targamadse mit 8,66 Prozent der Zweitstimmen, die Arbeitspartei mit 7,44 Prozent der Zweitstimmen und die Republikaner mit zwei Direktmandaten. 17

Ein Großteil der Opposition, allen voran das Parteienbündnis "Nationaler Rat/Neue Rechte", ist weiter nicht bereit, das Wahlergebnis anzuerkennen, da die Wahlen gefälscht worden seien. Stattdessen werden Neuwahlen gefordert. Ausgehend von einem Anti-Krisen-Memorandum der oppositionellen Christdemokraten unter dem früheren Fernsehmoderator Targamadse einigten sich die Regierung und die Christdemokraten am 12. Juni 2008 auf Parameter, die den letzteren und einigen anderen Oppositionsvertretern die Annahme ihrer Parlamentssitze ermöglichten. 16 der 31 oppositionellen Mandatsträger haben ihre Mandate dagegen zurückgegeben, sie wollen nun außerparlamentarisch gegen das aus ihrer Sicht illegitime Parlament ankämpfen. 18

Das gegenwärtige Regierungskabinett ist seit dem 17. Februar 2004 im Amt. 2004 und 2005 gab es mehrere Umbesetzungen. Im November 2007 löste Lado Gurgendse Surab Noghaideli als Premierminister ab. Er behielt das Amt auch nach der Präsidentschaftswahl 2008. Vollkommen überraschend wurde er am 27. Oktober durch den ehemaligen georgischen Botschafter in der Türkei, Grigol Mgalobischwili, in diesem Amt abgelöst. 1920

Beim NATO-Gipfel im April 2008 in Bukarest stellte sich Deutschlands Bundeskanzlerin Angela Merkel aus Sorge um die Stabilität Georgiens offen gegen die Bemühungen der USA um eine Aufnahme Georgiens in den Aktionsplan für die Mitgliedschaft MAP (Membership Action Plan), die letzte Vorstufe zum Beitritt. Am Ende stand eine sibyllinische Gipfel-Erklärung: Zunächst keine Aufnahme in den MAP, aber das Versprechen zu einer späteren NATO-Mitgliedschaft. 21 In der Kontroverse um die Erweiterung der Nato hatte sich auch der deutsche Außenminister Steinmeier im April 2008 klar von Forderungen der USA distanziert, Georgien und die Ukraine schnell in das Verteidigungsbündnis aufzunehmen und mahnte zur Rücksichtnahme auf Russland. 22

Nach einem Krisentreffen mit Präsident Saakaschwili am 17. August 2008 in Tbilisi betonte Merkel, die Option für einen Nato-Beitritt Georgiens bleibe erhalten. Deutschland sehe keinen Grund, den Beschluss des Nato-Gipfels

vom April in Bukarest aufzuweichen. Moskau lehnt einen Beitritt Georgiens zum westlichen Bündnis strikt ab.²³ Deutschlands Außenminister Frank-Walter Steinmeier sprach sich im September 2008 für eine internationale Untersuchung des Konfliktes zwischen Georgien und Russland durch die UN oder die OSZE unter Beteiligung militärischer Fachleute aus. ²⁴ Die Länder, die sich an der Forderung der USA orientieren und die rasche Aufnahme Georgiens in die NATO fordern, berufen sich jetzt auf den Einmarsch der russischen Truppen in Georgien, und argumentieren damit, dass Georgien den Schutz der NATO Sicherheitsgarantien benötigt. Jene Länder, die sich so wie Deutschland gegen die rasche Aufnahme positionierten, sind der Ansicht, dass die NATO dadurch vermeiden konnte, Krieg gegen Russland zu führen, um eine kapriziöse und rücksichtslose Führung in Tbilisi zu schützen.

Das Parlament in Tiflis beschloss als Reaktion auf den Krieg mit Russland im August 2008 den Austritt des Landes aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Die 1991 gegründete Organisation sei von Moskau dominiert, begründete Saakaschwili diesen Schritt. Georgien war im Oktober 1993 vor allem auf Drängen Russlands der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) beigetreten. Militärische Bündnisverpflichtungen im Rahmen der GUS ging Georgien jedoch nie ein. ²⁵

Das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens als unmittelbare Folge des Krieges mit Russland liegt schätzungsweise bei 400 Millionen Dollar. Die Prognose für das Wirtschaftswachstum die vor dem Krieg bei 7,5 bis 9% für das Jahr 2008 lag, musste jetzt auf 2,5 bis 5% reduziert werden. Um das bestehende Haushaltsdefizit zu decken, ist die georgische Wirtschaft insbesondere von ausländischen Investitionen abhängig. Ein Rückgang an Investitionen hat voraussichtlich eine schockartige Auswirkung auf die Währung, insbesondere auf die limitierten staatlichen Fremdwährungsreserven.

Die Position von Präsident Saakaschwili ist aufgrund des Krieges innenpolitisch gestärkt, da die georgische Bevölkerung gegenüber Russland als Aggressor geeint ist.

Polizeigewalt

Es gab wenige Fälle von polizeilicher Korruption bei Streifenpolizisten. Als Ergebnis der in letzter Zeit getätigten Reformen sind die Gehälter der Polizisten relativ hoch, was als Ansporn wirkt, keine Bestechungsgelder einzufordern oder Gefangene zu misshandeln. Ende 2007 hatten die UN ihr Bedauern über fortwährende Berichte über Polizeigewalt ausgedrückt. Ein Teil der 2007 angezeigten Vorfälle waren nicht untersucht worden. Jedoch waren auch Polizisten für das Entgegennehmen von Bestechungsgeldern, die Verwendung von Drogen oder Amtsmissbrauch verhaftet worden. Schulungen unter anderem im Menschenrechtsbereich, über rechtliche Grundlagen für die Anwendung physischer Gewalt, oder Verhandlungstaktik wurden - unter anderem in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie dem Europarat - durchgeführt.

(US DOS - U.S. Department of State: Human Rights Report 2008: Georgia, 25.2.2009)

Bei der Umsetzung des rechtlichen Rahmenwerks für die Kriminalisierung von Folter und Misshandlung wurde nur begrenzter Fortschritt erzielt. Der in der von Georgien 2006 ratifizierten UN Konvention gegen Folter vorgesehene Nationale Präventionsmechanismus wurde noch nicht eingerichtet. Im Dezember 2008 wurde verlautbart, dass der Ombudsmann als Nationaler Präventionsmechanismus bestimmt würden und Änderungen des Gesetzes über den Ombudsmann in Vorbereitung seien. Der Georgische Ressortübergreifende Koordinationsrat für Aktivitäten gegen Folter und unmenschliche und entwürdigende Behandlung stellte einen Aktionsplan für die Jahre 2008-2009 vor. Dieser wurde von der Zivilgesellschaft als erster guter Schritt begrüßt und vom Präsidenten im Juni 2008 bestätigt. Der Aktionsplan berücksichtigt zahlreiche Empfehlungen des Europäischen Antifolterkomitees.

(Europäische Kommission: ENP Progress Report; Georgia, 23.4.2009)

Homosexuelle

Homosexualität ist nicht gesetzlich verboten. In der Gesellschaft wird Homosexualität aber nicht weitgehend akzeptiert.

(US DOS - U.S. Department of State: Human Rights Report 2008: Georgia, 25.2.2009)

Erst im Jahr 2000 wurde Homosexualität im georgischen Recht entkriminalisiert. Die gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft und die Adoption von Kindern durch ein gleichgeschlechtliches Paar sind nicht erlaubt.

Gemäß der Organisationen ILGA und COC Netherlands, welche sich für die Rechte der sexuellen Minderheiten einsetzen, gehören homosexuelle Menschen zu der am meisten verachteten Bevölkerungsgruppe in Georgien. Ihre Orientierung und andere sexuelle Orientierungen werden von der Mehrheit der Bevölkerung als Krankheit, Perversion und Sünde angesehen. Homophobe Intoleranz wird nicht als Problem, sondern als Zeichen einer gesunden Gesellschaft angesehen. Da Betroffene sich nicht trauen, Anzeige zu erstatten, gibt es kaum Berichte zu Diskriminierungen Homosexueller. Nur Menschen, welche in der Hauptstadt Tbilissi leben und ökonomisch unabhängig sind, können ihre Homosexualität offen leben. In Tbilissi gibt es eine vorwiegend männliche LGBT-Subkultur ("Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender"). Lesbische Frauen sind in der georgischen Gesellschaft nahezu unsichtbar. Ihr Coming-out wagen nur 13 Prozent der homosexuellen Menschen gegenüber ihrer Familie und 33 Prozent gegenüber dem Freundeskreis.

(SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe: Georgien Update: Aktuelle Entwicklungen, 16.10.2008)

Homosexualität wird in Georgien im Allgemeinen negativ gesehen, gelegentliche Fälle von Homophobie werden von der Orthodoxen Kirche unterstützt. Eine "All equal, all different" Kampagne des Europarates musste 2007 wegen heftiger Angriffe der Medien auf die Veranstaltung als "gay pride" abgesagt werden.

(Council of Europe - Parliamentary Assembly, Honouring of obligations and commitments by Georgia, 23.1.2008)

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Asylwerbers durch das Bundesasylamt am 27.08.2003 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Asylgerichtshofes vom 05.11.2009, durch Vorhalt der oben näher bezeichneten länderkundlichen Dokumente sowie durch Vorlage von länderkundlichen Dokumenten durch den Beschwerdeführer.

Die Beweise werden wie folgt gewürdigt:

Wegen des gänzlichen Fehlens von Länderfeststellungen im Bescheid des Bundesasylamtes und des zwischenzeitigen erheblichen Zeitablaufes war es erforderlich, die Länderfeststellungen komplett neu zu fassen, wobei die allgemeinen Länderfeststellungen dem diesbezüglichen Konvolut des Asylgerichtshofes (verfasst von den Richtern DDr. Gerhold und MMag. Rosen) entnommen sind, in denen auch die bezughabenden Originalquellen zitiert sind. Die verfahrensspezifischen Feststellungen zur Polizeigewalt und zur Situation der Homosexuellen in Georgien beruhen auf diesbezüglichen Feststellungen des Bundesasylamtes, wo ebenfalls die Originalquellen zitiert wurden.

Sämtliche Dokumente wurden dem Parteiengehör unterzogen und hat der Beschwerdeführervertreter diese Dokumente keineswegs abgelehnt, sondern die für den Rechtsstandpunkt seines Mandanten günstigen Passagen hervorgehoben, während das Bundesasylamt sich nicht geäußert hat.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 Blg Nr XVIII GP; AB 328 Blg Nr XVIII GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden).

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.
2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.
3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und
4. Der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt, ist (siehe z. B. VwGH vom 24.6.1999, 98/20/0435, VwGH vom 20.5.1999, 98/20/0505, u. v.a.m.).

Das Vorbringen des Asylwerbers ist klar, konkret und ausreichend substantiiert. Er war durchaus (in deutscher Sprache) in der Lage, die verfahrensrelevanten Ereignisse klar, konkret und nachvollziehbar darzustellen. Das Vorbringen des Asylwerbers ist auch in keinem Punkt widersprüchlich und stimmt auch mit der Erfahrung des erkennenden Senates und den allgemeinen Verhältnissen in Georgien überein. Auch gegen die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers obwalten keinerlei Bedenken. Er hat auch sein Vorbringen nicht auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt, wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch dargestellt oder das Vorbringen im Laufe des Verfahrens ausgewechselt oder wesentlich gesteigert. Vielmehr ist auch eine gute Übereinstimmung zwischen dem Vorbringen vor dem Bundesasylamt und vor dem Asylgerichtshof feststellbar und hat auch schon das Bundesasylamt dem Vorbringen des Beschwerdeführers durchaus Glaubwürdigkeit zugebilligt. Der Beschwerdeführer hat sich auch von den vom ihm geschilderten Ereignissen in Georgien persönlich - auch nach rund 8 Jahren - sehr emotional berührt gezeigt. Er machte auch auf den erkennenden Senat persönlich einen glaubwürdigen und seriösen Eindruck und sind seine nachhaltigen und erfolgreichen Bemühungen um seine Integration in Österreich und seine enormen Sprachkenntnisse hervorzuheben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der erkennende Senat dem Vorbringen des Beschwerdeführers vollständige Glaubwürdigkeit zubilligt.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 75 AsylG 2005 BGBl. I Nr. 100/2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44

AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt.

Da gegenständlicher Asylantrag am 05.05.2003 gestellt wurde, war er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idF 126/2002, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt, zu beurteilen.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht) und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit

droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, (z.B. VwGH v. 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, VwGH v. 14.10.1998, Zl. 98/01/0262).

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH v. 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH v. 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Bei der in der zitierten Bestimmung der GFK genannten "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (Grahl-Madsen, The Status of Refugees in International Law I, 1966, Seite 219; Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl [1999] RZ 406).

Kälin (Grundriss des Asylverfahrens, 1990 Seite 96 f) versteht unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression, die nur Personen trifft, die sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten.

Im "Gemeinsamen Standpunkt" des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Art. I des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (abgedruckt bei Rohrböck a.a.O. RZ 407) wird zum Begriff der "sozialen Gruppe" ausgeführt; "Eine bestimmte soziale Gruppe umfasst in der Regel Personen mit ähnlichem Hintergrund, ähnlichen Gewohnheiten oder ähnlichem sozialen Status.

Der kanadische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) qualifizierte in den von Goodwin-Gill, The Refugee in International Law², 1996, S. 359f, dargestellten Entscheidungen Frauen aus China, die bereits (mehr als) ein Kind haben und deshalb mit zwangsweiser Sterilisierung rechnen müssen, als soziale Gruppe. Dieser Gerichtshof fand eine Definition des Begriffs der sozialen Gruppe, die drei Personenkreise umfasst, wobei einer dieser Kreise von Personen gebildet wird, die sich durch ein gemeinsames angeborenes oder unabänderliches Merkmal, wie z.B. Geschlecht, sprachliche Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung, auszeichnen (siehe VwGH vom 20.10.1999, 99/01/0197). Da es sich bei der Homosexualität offenbar um ein angeborenes oder unabänderliches Merkmal handelt, wird die sexuelle Orientierung ausdrücklich als Merkmal, das eine soziale Gruppe auszeichnet, auch von der Rechtsprechung des VwGH anerkannt (vgl. auch UBAS vom 24.10.2002, Zl 215.214/0-VIII/22/02, UBAS vom 10.05.2004, Zl 240.479/0-VIII/22/03 u.a.).

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich nach seinen glaubwürdigen Angaben um einen Homosexuellen, der wegen seiner sexuellen Orientierung bereits in Georgien sehr erheblichen Eingriffen in seine zu schützende persönliche Sphäre ausgesetzt war. Mögen diese Eingriffe auch letztlich der Geldbeschaffung gedient haben und somit auch auf kriminellen und nicht auf in der GFK genannten Motiven beruhen, so erfolgten diese nur auf Grund des bereits erwähnten Merkmals der Homosexualität, wodurch der Bezug zu den in der GFK genannten Verfolgungsgründen hergestellt ist.

Wie der Beschwerdeführervertreter durchaus zutreffend ausführte, kommt beim Beschwerdeführer noch ein zweites gefährdungserhöhendes Merkmal hinzu, nämlich seine - offenbar schon in weiten Kreisen in Georgien bekannte - Beziehung zu dem prominenten regierungskritischen XXXX, wodurch eine Verfolgungsgefahr auch aus dem Grunde einer möglicherweise unterstellten regierungsfeindlichen politischen Gesinnung resultieren könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Statusrichtlinie EU zu verweisen:

Artikel 10 Abs. 2 der Statusrichtlinie (RL 2004/83/EG) besagt, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, nicht darauf ankommt, dass der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sondern dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Die Familie des Beschwerdeführers hat mit ihm nach dem Bekanntwerden seiner Homosexualität gebrochen und steht ihm sogar mit Hass gegenüber, sodass es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Georgien mit der Polizei wiederum in Verbindung tritt und es mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auch wieder zu asylrelevanten Eingriffen in die zu schützende persönliche Sphäre des Beschwerdeführers kommt, zumal aus den dem Verfahren zu Grunde gelegten aktuellen Länderdokumenten

keine gravierende Verbesserung der gesellschaftlichen Lage der Homosexuellen in Georgien feststellbar ist, mag sich auch deren rechtliche Situation gebessert haben. Es besteht daher nach wie vor eine aktuelle Verfolgungsgefahr bei dem Beschwerdeführer.

Dem Beschwerdeführer war daher Asyl zu gewähren.